

Reglement über die Kulturpolitik und Kulturförderung

vom _____

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetz und Art. 9 vorläufige Gemeindeordnung vom 27. November 2011 als Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Reglement regelt:

- a) Ziele und Grundsätze der städtischen Kulturpolitik;
- b) Beiträge und Unterstützung an kulturelle Veranstaltungen und Projekte;
- c) Vergabe von Auszeichnungen;
- d) Kunstsammlung und Kunstankäufe;
- e) Kunst am Bau.

II. Ziele und Grundsätze

Ziele

Art. 2

Die städtische Kulturpolitik verfolgt die Ziele,

- a) eine Ausstrahlung über die Stadtgrenzen hinaus zu erreichen,
- b) das bestehende Kulturangebot zu pflegen und nach Möglichkeit zu erhöhen,
- c) neue innovative Kulturangebote zu unterstützen und
- d) günstige Rahmenbedingungen für kulturelle Aktivitäten zu schaffen.

Grundsätze

Art. 3

Die Kulturförderung der Stadt Wil orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- a) Die Stadt Wil bildet ein kulturelles Zentrum:
 - mit Ausstrahlung in die Region;
 - mit einem vielfältigen Kulturleben, welches mit einem regional ausgerichteten Kulturangebot das Image der Stadt nach innen und aussen prägt;

- mit dem Bewusstsein, dass Kultur ein Standortvorteil ist und auch einen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt hat.
- b) Die Stadt Wil begünstigt die Rahmenbedingungen für Kunst- und Kulturschaffende:
 - mit anregendem kulturellen Klima, welches Grundvoraussetzung für das kulturelle Schaffen ist;
 - mit der Respektierung der künstlerischen Freiheit der Kulturschaffenden.
- c) Das kulturelle Leben fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt:
 - indem es Begegnungen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen initiiert;
 - indem es einen substanziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung der Stadt leistet;
 - indem das Kulturangebot für alle Bevölkerungsschichten und –gruppen zugänglich ist.

Kulturleitbild

Art. 4

Der Stadtrat erlässt gestützt auf die Ziele und Grundsätze ein Kulturleitbild.

III. Beiträge und Unterstützung

Grundsatz

Art. 5

¹ Die Stadt Wil kann im Rahmen des bewilligten Kredits finanzielle Beiträge an Veranstaltungen oder Projekte sowie an Organisationen und Institutionen sprechen. Als finanzielle Beiträge gelten auch Defizitgarantien.

² Neben oder anstelle von finanziellen Beiträgen können Unterstützungen in Form von dem Bereitstellen von Infrastruktur und der Erbringung von Dienstleistungen gewährt werden.

³ Die zuständige Stelle steht bei Bedarf beratend und koordinierend zur Seite.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge und Unterstützung.

Einmalige Beiträge

Art. 6

a) Grundsatz

Für Veranstaltungen oder Projekte können einmalige Beiträge gesprochen werden.

b) Voraussetzung

Art. 7

¹ Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

a) Das Vorhaben bzw. die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller muss zu

- Wil einen engen Bezug haben;
- b) das Vorhaben ist öffentlich zugänglich;
- c) die Finanzierung muss auf mehrere Kostenträger verteilt sein.

² Keine Beiträge werden gesprochen für:

- a) Vorhaben, die bereits durch die Stadt Wil unterstützt werden;
- b) Vorhaben, die primär kommerziell ausgerichtet sind;
- c) Vorhaben, die schwerpunktmässig im Rahmen einer Ausbildung durchgeführt werden.

Ausnahmen sind möglich bei Vorhaben, die einen aussergewöhnlichen Akzent setzen.

c) Auflagen und Bedingungen

Art. 8

Die Sprechung von Beiträgen und Defizitgarantien kann an Auflagen oder Bedingungen geknüpft werden.

Wiederkehrende Beiträge
a) Grundsatz

Art. 9

¹ Wiederkehrende Beiträge können an Organisationen oder Institutionen gesprochen werden.

² Die Sprechung wiederkehrender Beiträge erfordert eine Leistungsvereinbarung.

b) Voraussetzungen

Art. 10

¹ Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Die Organisation oder Institution muss ihr Domizil in Wil haben;
- b) die Tätigkeit ist öffentlich zugänglich;
- c) die Organisation oder Institution verfügt über einen Leistungsausweis.

² Keine Beiträge werden in der Regel an Organisationen und Institutionen gesprochen, die kommerziell ausgerichtet sind.

Gesuche

Art. 11

¹ Gesuche für einmalige oder wiederkehrende Beiträge sind vor der Durchführung des Vorhabens mit den notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle einzureichen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Beschreibung der Tätigkeit;
- b) Angaben zu den verantwortlichen Personen oder Organisationen;
- c) Budget mit allen wesentlichen Einnahmen und Ausgaben.

² Auf nachträglich eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Bemessung

Art. 12

¹ Die Bemessung der Unterstützung richtet sich nach dem Mass der kulturfördernden Wirkung.

² Die finanziellen Beteiligungen von Bund, Kanton und Dritten sind zu berücksichtigen.

Auszahlung

Art. 13

¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage eines Schlussberichts inkl. einer vollständigen Abrechnung mit Belegen oder gemäss Leistungsvereinbarung.

² Teilzahlungen können geleistet werden, sofern der Bedarf ausgewiesen ist.

IV. Vergabe von Auszeichnungen

Grundsätze

Art. 14

¹ Die Stadt Wil verleiht Kulturpreise, Anerkennungspreise und Förderpreise. Die Verleihung findet im Rahmen einer öffentlichen Feier statt.

² Bewerbungen sind nicht möglich.

³ Die jeweilige Auszeichnung wird an die gleiche Person, Gruppe oder Institution nur einmal verliehen.

Kulturpreis

Art. 15

¹ Der Kulturpreis wird verliehen als:

- a) Würdigung einer Person, einer Gruppe oder einer Institution für ausserordentliche Leistungen im kulturellen Leben der Stadt Wil.
- b) Auszeichnung Kunstschaffender für ihr Lebenswerk, die hier aufgewachsen sind oder seit mindestens zehn Jahren hier wohnhaft sind.

² Er wird in der Regel alle 4 Jahre verliehen.

³ Die Preissumme beträgt Fr. 12'000.-. Andere Institutionen können sich an den Kosten beteiligen.

Anerkennungspreis

Art. 16

¹ Der Anerkennungspreis kann einer Person, Gruppe oder Institution verliehen werden, welche sich durch ihr Wirken im kulturellen Leben der Stadt Wil durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben.

² Er wird in der Regel jährlich verliehen.

³ Die Preissumme beträgt für Einzelpersonen Fr. 3'000.- und für Gruppen Fr. 5'000.-.

Förderpreis

Art. 17

¹ Der Förderpreis zeichnet jene Kunstschaaffenden aus, die durch eigenständige und innovative kulturelle Projekte auf sich aufmerksam gemacht haben. Er soll zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der kulturellen Tätigkeit ermuntern.

² Er wird in der Regel jährlich verliehen.

³ Die Preissumme beträgt für Einzelpersonen Fr. 2'000.- und für Gruppen Fr. 3'000.-.

V. Kunstsammlung und Kunstankäufe

Kunstsammlung

Art. 18

¹ Die Stadt Wil führt eine Sammlung von Kunstwerken.

² Sie unterhält diese Sammlung selber oder delegiert den Unterhalt an externe Fachpersonen.

³ Geeignete Werke der Sammlung stehen der Verwaltung für die Gestaltung ihrer Räume oder des öffentlichen Raums zur Verfügung.

Kunstankäufe

Art. 19

Kunstwerke für die städtische Sammlung oder für den öffentlichen Raum können im Rahmen des Budgets erworben werden. Sie sollen in der Regel von Wiler Kunstschaaffenden stammen oder einen Bezug zur Stadt haben.

VI. Kunst am Bau

Art. 20

¹ Bei wichtigen öffentlichen Bauvorhaben (Hochbauten, Plätzen etc.) kann bis 1% der Bausumme für Kunst am Bau verwendet werden. Die Höhe des Betrags bemisst sich dabei insbesondere nach der Bedeutung des Bauvorhabens für die Öffentlichkeit. Über den zur Verfügung stehenden Betrag wird im Rahmen der Projektgenehmigung entschieden.

² Kunst am Bau ist bereits in der Planung zu berücksichtigen.

VII. Schlussbestimmungen

Vollzugsbestimmungen

Art. 21

Der Stadtrat bestimmt die zuständige Vollzugsstelle.

Übergangsbestimmungen

Art. 22

Beitragsgesuche die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach neuem Recht beurteilt.

Referendum und Inkrafttreten

Art. 23

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Stadt Wil

Christa Grämiger
Parlamentspräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber